



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 22.09.11 1. Lesung
03.11.11 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/520

Beschluss-Nr.: 336/23/11

Beschlussdatum: 03.11.11

Gegenstand: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	08.09.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	20.10.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	12.10.11	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 24.08.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.09 (GVOBl. M-V S. 687) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 03.11.11 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.11.00, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 19 vom 20.12.00 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg vom 15.12.05, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 14 vom 28.12.05 sowie im Stadtanzeiger Nr. 1 vom 25.01.06, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für den 1. Hund | 90,00 EUR |
| 2. für den 2. Hund | 140,00 EUR |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 190,00 EUR |
| 4. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne § 2 Abs. 1 bis 3 Hundehalterverordnung M-V (GVOBl. M-V Nr. 11/2000 S. 295) | 575,00 EUR |

§ 12 wird wie folgt gefasst:

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.93 und können mit einer Geldbuße in Höhe bis 5.000 EUR geahndet werden.

Artikel 2 – Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.12 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Satzungsänderung werden sich die Erträge im Ergebnishaushalt um rd. 45.000,00 EUR gegenüber dem Planjahr 2011 erhöhen.

Planungsstelle: 6.1.1.01.403200

Begründung:

Die schwierige finanzielle Lage der Stadt Neubrandenburg erfordert die Erschließung weiterer Einnahmequellen.

In Umsetzung des Erlasses des Innenministeriums zur Haushaltssatzung 2010 und Haushaltssicherungskonzept 2010 bis 2015 vom 12.11.10 mit der Forderung, die Möglichkeit von Einnahmeverbesserungen im Bereich der Steuern zu prüfen, wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2011 bis 2016 die Maßnahme-Nr. 2011/1/1 „Anpassung der Hundesteuersatzung“ beschlossen. Die letzte Anpassung der Hundesteuersatzung erfolgte zum 01.01.06. Mit den gegenwärtigen Steuersätzen liegt die Stadt Neubrandenburg unterhalb des Durchschnitts der kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Erhöhung der Hundesteuer ist deshalb geboten.

Mit der Neufassung der Hundesteuersatzung ist eine Veränderung des Steuersatzes vorgesehen. Bei der Anpassung wurden die Steuersätze der anderen kreisfreien Städte zum Vergleich herangezogen. Aus diesen Steuersätzen ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Steuersätze 2011

Stand 01.08.2011

Angaben in EUR

	a) erster Hund	b) zweiter Hund	c) dritter und weiterer Hund	d) gefährlicher Hund
Schwerin	90,00	200,00	350,00	700,00
Hansestadt Rostock	84,00	120,00	144,00	468,00
Hansestadt Stralsund	95,00	150,00	180,00	500,00
Hansestadt Greifswald	72,00	114,00	156,00	nicht gesondert
Hansestadt Wismar	90,00	120,00	144,00	636,00
Durchschnitt	86,20	140,80	194,80	576,00

Ein Vergleich mit großen kreisangehörigen Städten wurde ebenfalls vorgenommen, ergibt aber keinen realen Erkenntnisstand, da die Rahmenbedingungen nicht vergleichbar sind.

Mit der vorliegenden Satzung werden folgende Änderungen wirksam:

Steuermaßstab	Steuersatz alt (EUR)	Steuersatz neu (EUR)	Erhöhung Steuersätze (EUR)
1. Hund	75,00	90,00	15,00
2. Hund	120,00	140,00	20,00
3. Hund	170,00	190,00	20,00
für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	450,00	575,00	125,00

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung) – Lesefassung

Aufgrund von Art. 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung) wird nachstehend der Wortlaut der Hundesteuersatzung in der vom 01.01.12 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Neubrandenburg.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften und Vereine. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Kalendermonats, an dem der Steuergegenstand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist der erhobenen Steuer die anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 1. für den 1. Hund *90,00 EUR*
 2. für den 2. Hund *140,00 EUR*
 3. für den 3. und jeden weiteren Hund *190,00 EUR*

4. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 - 3 Hundehalterverordnung 575,00 EUR M-V (GVOLBI. M-V Nr. 11/2000 S. 295)

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
 (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
 (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde.
 2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsrad benötigt werden.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2)
1. Die Steuerbefreiung nach Absatz (1) Ziffer 1. und 2. ist unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu beantragen.
 2. Die Steuerbefreiung nach Absatz (1) Ziffer 4. und 6. ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen. Die Notwendigkeit eines Wach- und Schutzhundes ist bei der Antragstellung zu begründen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. (1) die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. (1) Ziffer 4. wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer in einer Summe zum 01.07. erhoben.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Neubrandenburg einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Neubrandenburg anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Die Steuerpflicht endet mit der Abmeldung (schriftlich oder persönlich) der Hundehaltung.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz (1) und (2) besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. (2) der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke der Stadt Neubrandenburg zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.93 und können mit einer Geldbuße in Höhe bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 14 Inkrafttreten